

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Hinweis:

Fragen zu dieser Allgemeinverfügung beantworten wir gern:

- Für Fragen zur Kindertagesstätten und Kindertagespflege wenden Sie sich an das Jugendamt (per E-Mail an jugendamt@nordfriesland.de oder telefonisch unter 04841/67-464).
- Alle anderen Fragen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt (per E-Mail an team-recht@nordfriesland.de oder telefonisch unter 0800 200 66 22).

**§ 1
Änderung von Ziffer I der
Allgemeinverfügung vom 29.05.2020
Kindertagesstätten**

1. Die Gültigkeit von Ziffer I meiner Allgemeinverfügung vom 29.05.2020 (Amtsblatt 36/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) wird bis einschließlich 21. Juni 2020 verlängert. Bis dahin erfolgt die Betreuung von Kindern weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb und unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer I. 2. bis 4 der Allgemeinverfügung vom 29.05.2020.
2. **Ab dem 22.06.2020** werden alle Beschränkungen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen aufgehoben. Es sind die erhöhten Anforderungen an Hand- und Flächenhygiene sowie Belüftung angemessen zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes oder wenn die räumlichen oder personellen Voraussetzungen in der Einrichtung eine Umsetzung des Regelbetriebs nicht zulassen, auch ab 22.06.2020 die Betreuung weiterhin im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs nach den Ziffern I. 2. bis 4. der Allgemeinverfügung vom 29.05.2020 erfolgen. Eine Entscheidung hierüber trifft das Landesjugendamt im Benehmen mit dem Kreis Nordfriesland.

**§ 2
Änderung von Ziffer II der
Allgemeinverfügung vom 17.05.2020
Schule, Bildung**

Ziffer II meiner Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) wird wie folgt neu gefasst:

1. Beim Betreten von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit

und während des Aufenthalts in diesen Einrichtungen sind Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

In Einrichtungen nach Satz 1 ist grundsätzlich das Mindestabstandsgebot von 1,50 m zu beachten. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 kann innerhalb einer Kohorte der Mindestabstand unter den Schülerinnen und Schülern unterschritten werden. **Ab 22.06.2020** gilt dies in allen Jahrgangsstufen. Eine Kohorte entspricht im Regelfall einem Klassenverband oder einer Gruppe im Rahmen der Ganztagsbetreuung. Die Lehrkräfte sollen einen Mindestabstand von 1,50 m zu den Schülerinnen und Schülern unbeschadet der Sätze 2 bis 4 einhalten.

Bei der Beschulung von **Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen**, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann, und die zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehören, sind weitere Schutzmaßnahmen zu beachten.

2. Angebote der **Notbetreuung** sind in Schulen zulässig, soweit in der Regel nicht mehr als fünfzehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Die Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie Schülerinnen und Schüler von Förderzentren vorbehalten, bei denen mindestens ein Elternteil in einem Bereich tätig ist, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist, und dieses Elternteil keine Alternativbetreuung organisieren kann. Ebenfalls ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie Schülerinnen und Schüler von Förderzentren als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, wenn diese keine Alternativbetreuung organisieren können. Zu den kritischen Infrastrukturen im Sinne dieser Ziffer zählen die in § 19 der Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (Corona-Bekämpfungsverordnung) genannten Bereiche. Dabei sind in den dort genannten Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes sowie das Fehlen alternativer Betreuungsmöglichkeiten gegenüber der Schule zu dokumentieren.

Schülerinnen und Schüler, die aus Gründen des Kinderschutzes besonders schutzbedürftig sind, können die Notbetreuung aufgrund einer Einzelfallentscheidung des für ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamtes, ggf. im Benehmen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, in Anspruch nehmen.

Die Notbetreuung kann auch von **Schülerinnen und Schülern** in Anspruch genommen werden, **von denen ein Elternteil an einer schulischen Abschlussprüfung oder an der Vorbereitung auf eine schulische Abschlussprüfung teilnimmt**. Für diese Schülerinnen und Schüler wird auf Elternwunsch ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) für die Dauer der Prüfung oder die Zeit der Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung sichergestellt.

3. Bei der Nutzung der Einrichtungen nach Ziffer II. 1. Satz 1 dieser Verfügung sind die *„Handlungsempfehlung zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“* (abrufbar unter <https://ogy.de/schulen>) oder entsprechende Handlungsempfehlungen oder für einzelne Schultypen spezifizierte Regelungen einzuhalten.

Pflege- und Gesundheitsfachschulen haben Hygienepläne zu erstellen und umzusetzen. Diese sollen – soweit vergleichbar – den für die vorgenannten Schulen anzuwendenden Handlungsempfehlungen entsprechen.

Bei der Nutzung außerschulischer Bildungseinrichtungen sind die vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erstellten Handreichungen für die Umsetzung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen (abrufbar unter <https://t1p.de/bildungseinrichtungen>) einzuhalten.

§ 3
Änderung von Ziffer IV der
Allgemeinverfügung vom 17.05.2020
Krankenhausversorgung

Ziffer IV meiner Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) wird wie folgt geändert:

1. Die Gültigkeit der Regelungen wird über den 07.06.2020 hinaus verlängert.
2. In Ziffer IV. 1. a. werden die Worte „Aktivierung der Krankenhauseinsatzleitung nach dem Krankenhausalarmplan“ gestrichen. Die Krankenhauseinsatzleitung muss also nicht mehr aktiviert werden.
3. In Ziffer IV. 2. (geriatrische Tageskliniken) wird Buchstabe d) wie folgt gefasst: „Patientinnen und Patienten keine respiratorischen Symptome jeder Schwere und keinen Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn aufweisen.“

§ 4
Änderung von Ziffer V
der Allgemeinverfügung vom 17.05.2020
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Ziffer V meiner Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) wird wie folgt geändert:

1. Die Gültigkeit der Regelungen in Ziffer V wird über den 07.06.2020 hinaus verlängert.
2. Ziffer V. 1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ausgenommen vom Betretungsverbot des Satz 1 sind Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer medizinisch erforderlichen Behandlung, einer stationären Betreuung, **einer stationären Vorsorge** oder einer pflegerischen Versorgung erforderlich ist.“
3. In Ziffer V 2. Satz 2, Buchstabe a (Mund-Nasen-Schutz) wird folgender Satz angefügt:
„Davon kann abgesehen werden, wenn dies aus medizinischen oder therapeutischen Gründen toleriert werden kann. Dabei ist die Mindestabstandsregelung unbedingt einzuhalten.“
4. Ziffer V 2., Satz 2, Buchstabe e (Zulässigkeit der Nutzung von Schwimmbädern) wird wie folgt gefasst:
„Die Nutzung von Schwimmbädern unter Einhaltung der Abstandsregelung und Hygienevorgaben ausschließlich zu Therapiemaßnahmen.“

§ 5
Änderung von Ziffer VI
der Allgemeinverfügung vom 17.05.2020
Stationäre Einrichtungen der Pflege und vergleichbare
gemeinschaftliche Wohnformen

- I. Die Gültigkeit der in Ziffer VI meiner Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) getroffenen Regelungen wird bis einschließlich 14. Juni 2020 verlängert.
- II. **Ab dem 15. Juni 2020** gelten folgende Regelungen:

1. Das Betreten von voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG) nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Hospizen durch Personen, deren Aufenthalt nicht aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist, unterliegt über die in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) folgenden Beschränkungen:

- a) Waren von Lieferanten sind an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung zu übergeben.
- b) Friseurinnen und Friseure sowie medizinische und nichtmedizinische Fußpflegerinnen und -pfleger dürfen die Einrichtung nur in einem mit der Einrichtungsleitung abgestimmten konkreten Zeitraum unter zusätzlicher Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 9 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) betreten.

Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten.

Vollstationäre Einrichtungen haben ein den Maßgaben des § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) entsprechendes Besuchskonzept zu erstellen, um sicherzustellen, dass in der Einrichtung geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. Die Einrichtungen haben im Rahmen des Besuchskonzepts zu regeln, wie Besucherinnen und Besucher die Einrichtungen betreten können. Das Besuchskonzept ist dem Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland auf Verlangen vorzulegen. Das Besuchskonzept muss auf der Grundlage einer Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Risikobewertung) insbesondere Regelungen treffen, die

- a) sicherstellen, dass nur so vielen Besucherinnen und Besuchern Zugang gewährt wird, dass Abstands- und Hygienevorschriften sicher eingehalten werden können, und durch ein Zugangs- und Wegekonzept zur Minimierung von Begegnungen beitragen,
- b) die Dokumentation der Besuche sicherstellen,
- c) Anforderungen an geeignete gesonderte Besuchsräume sowie an Besuche in Bewohnerzimmern beschreiben,
- d) die Nutzung eines zum Einrichtungsgelände gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards ermöglichen.

Als Mindestvorgaben für das jeweilige Besuchskonzept sind die „*Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege*“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zu beachten (abrufbar unter <https://t1p.de/besuchskonzept>).

2. Neue Bewohnerinnen und Bewohner dürfen durch

- a. vollstationäre Einrichtungen der Pflege (§ 36 Absatz 1 Nr. 2 IfSG) nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Hospizen und

- b. Wohngruppen oder sonstige gemeinschaftliche Wohnformen, in denen ambulante Pflegedienste und Unternehmen den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 IfSG vergleichbare Dienstleistungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen erbringen,

erst nach einer diagnostischen Symptomabklärung aufgenommen werden, wenn die aufzunehmende Person akute respiratorischen Symptome jeder Schwere und/oder den Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn aufweist (Verdachtsfälle). Gleiches gilt für die erneute Aufnahme nach einem auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung.

Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorischen Symptome jeder Schwere und/oder den Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn aufweisen (Verdachtsfälle), sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (ggf. Kohortierung) unterzubringen (**Einzelunterbringung**). Die Einrichtung oder Wohnform hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen in Einzelunterbringung weder Gemeinschaftsräume aufsuchen noch an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilnehmen. Bewohnerinnen und Bewohnern in Einzelunterbringung ist es untersagt, Besuch zu empfangen. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung zugelassen werden, sofern dies aus gesundheitlichen oder sozial-ethischen Gründen erforderlich ist. Außerdem hat das Einrichtungspersonal bei der Betreuung und Versorgung dieser Personen in besonderem Maße auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Händewaschen, Flächendesinfektion, etc.) zu achten. Die Einzelunterbringung endet, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen (diagnostische Abklärung) und keine anderweitigen medizinischen Gründe entgegenstehen.

3. Folgende Regelungen der Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 finden auch ab dem 15. Juni 2020 weiterhin Anwendung:
- Ziffer VI 2. (Hygienepläne, Öffnung von Kantinen, Cafeterien u. ä sowie Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen);
 - Ziffer VI. 4. (Zulassung von weiteren Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Allgemeinverfügung durch das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland);
 - Ziffer VI 5. (Hinweis auf die Beachtung der Ausarbeitungen des Robert-Koch-Institutes).

§ 6

Zusätzliche Regelungen für teilstationäre Einrichtungen der Pflege und für Gruppenangebote

1. **Teilstationäre Einrichtungen** der Pflege (insbesondere Tagespflegeeinrichtungen) haben ein Hygienekonzept zu erstellen, welches den Maßgaben des § 4 Absatz 1 und des § 15 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) entspricht. Das Hygienekonzept ist dem Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland auf Verlangen vorzulegen.

Als Mindestvorgaben sind die Handlungsempfehlungen „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege - Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zu beachten (abrufbar unter <https://t1p.de/wpws>).

2. Gruppenangebote zur Betreuung Pflegebedürftiger nach dem SGB XI, insbesondere Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI i.V.m. der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

(Alltagsförderungsverordnung) oder Gruppenangebote ambulanter Dienste nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI, haben ein Hygienekonzept zu erstellen, welches den Maßgaben des § 4 Absatz 1 und des § 15 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) entspricht. Das Hygienekonzept ist dem Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland auf Verlangen vorzulegen.

Als Mindestvorgaben sind die Handlungsempfehlungen „Muster-Hygienekonzept im Sinne des § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zu beachten (abrufbar unter <https://t1p.de/nc2k>).

§ 7

Änderung von Ziffer VII der Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe

- I. Die Gültigkeit der in Ziffer VII meiner Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 (Amtsblatt 34/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) getroffenen Regelungen wird bis einschließlich 14. Juni 2020 mit der Maßgabe verlängert, dass das Betretensverbot nach Ziffer VII 1, Satz 1 für das Betreten von besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 104 Absatz 3 SGB IX i.V.m. § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII und stationären Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII anzuwenden ist.
- II. **Ab dem 15. Juni 2020** gelten folgende Regelungen:
1. Das **Betreten von besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe** nach § 104 Absatz 3 SGB IX i.V.m. § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII und stationären Einrichtungen der Gefährdetenhilfe durch Personen, deren Aufenthalt nicht aufgrund einer stationären Betreuung, erzieherischen oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist, unterliegt über die Corona-Bekämpfungsverordnung hinaus folgenden Beschränkungen:
 - a) Waren von Lieferanten sind an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung oder besonderen Wohnform zu übergeben.
 - b) Friseurinnen und Friseure sowie medizinische und nichtmedizinische Fußpflegerinnen und -pfleger dürfen die Einrichtung oder besondere Wohnform nur in einem mit der Leitung abgestimmten konkreten Zeitraum unter zusätzlicher Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 9 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) betreten.

Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen Einrichtungen oder besondere Wohnformen nicht betreten.

Einrichtungen oder besondere Wohnform haben ein den Maßgaben des § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) entsprechendes Besuchskonzept zu erstellen, um sicherzustellen, dass in der Einrichtung oder besonderen Wohnform geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. Die Einrichtungen oder besonderen Wohnformen haben im Rahmen des Besuchskonzepts zu regeln, wie Besucherinnen und Besucher die Einrichtungen oder besonderen Wohnformen betreten können. Das Besuchskonzept ist dem Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland auf

Verlangen vorzulegen. Das Besuchskonzept muss auf der Grundlage einer Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Risikobewertung) insbesondere Regelungen treffen, die

- a) sicherstellen, dass nur so vielen Besucherinnen und Besuchern Zugang gewährt wird, dass Abstands- und Hygienevorschriften sicher eingehalten werden können, und durch ein Zugangs- und Wegekonzept zur Minimierung von Begegnungen beitragen,
- b) die Dokumentation der Besuche sicherstellen,
- c) Anforderungen an geeignete gesonderte Besuchsräume sowie an Besuche in Bewohnerzimmern beschreiben,
- d) die Nutzung eines zum Gelände der besonderen Wohnform oder Einrichtung gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards ermöglichen.

Als Mindestvorgaben für das jeweilige Besuchskonzept sind die Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und stationären Gefährdetenhilfe des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zu beachten (abrufbar unter <https://ogy.de/3151>).

2. Neue Bewohner dürfen erst nach einer diagnostischen Symptomabklärung aufgenommen werden, wenn die aufzunehmende Person akute respiratorischen Symptome jeder Schwere und/oder den Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn aufweist (Verdachtsfälle). Gleiches gilt für die erneute Aufnahme nach einem auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung.

Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorischen Symptome jeder Schwere und/oder den Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn aufweisen (Verdachtsfälle), sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (ggf. Kohortierung) unterzubringen (**Einzelunterbringung**). Die Einrichtung oder besondere Wohnform hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen in Einzelunterbringung weder Gemeinschaftsräume aufsuchen noch an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilnehmen. Bewohnerinnen und Bewohnern in Einzelunterbringung ist es untersagt, Besuch zu empfangen. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung zugelassen werden, sofern dies aus gesundheitlichen oder sozial-ethischen Gründen erforderlich ist. Außerdem hat das Einrichtungspersonal bei der Betreuung und Versorgung dieser Personen in besonderem Maße auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Händewaschen, Flächendesinfektion, etc.) zu achten. Die Einzelunterbringung endet, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen (diagnostische Abklärung) und keine anderweitigen medizinischen Gründe entgegenstehen.

3. Folgende Regelungen der Ziffer VII der Allgemeinverfügung vom 17. Mai 2020 sind auch ab dem 15. Juni 2020 weiterhin anzuwenden:
 - Ziffer 2 (Hygienepläne, Schutzmaßnahmen, Schließung von Kantinen und ähnlichen Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher, Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen);

- Ziffer 4 (Zulassung von weiteren Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Allgemeinverfügung durch das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland);
- Ziffer 5 (Hinweis auf die Beachtung der Ausarbeitungen des Robert-Koch-Institutes).

§ 7

Änderung von Ziffer VIII der Allgemeinverfügung vom 17.05.2020 Werkstätten

Die Regelungen der Ziffer VIII werden über den 07. Juni 2020 hinaus verlängert. Abweichend von Ziffer VIII, 2. Satz 2 ist die Zahl der Arbeits- und Betreuungsplätze anstatt wie bisher auf ein Viertel nur noch auf die Hälfte der Plätze zu beschränken.

§ 8

Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung von Allgemeinverfügungen

1. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab 08.06.2020 bis einschließlich Sonntag, 28.06.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein entsprechender Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 05.06.2020 (Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, Aktenzeichen VIII 40 23141/2020, abrufbar unter <https://t1p.de/Erlasse>) umgesetzt.

Die Lage lässt es zu, weitere Beschränkungen, die zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus getroffen wurden, wieder aufzuheben:

- Für Kindertagesstätten werden ab 22.06.2020 alle Beschränkungen vollständig aufgehoben.
- In Schulen muss ab dem 08.06.2020 innerhalb einer Kohorte (Klassenverband oder Gruppe in einer Ganztagsbetreuung) in den Klassenstufen 1 bis 4 das Mindestabstandsgebot nicht mehr eingehalten werden. Ab dem 22.06.2020 gilt dies in allen Klassenstufen.
- In stationären Einrichtungen der Pflege und vergleichbaren gemeinschaftlichen Wohnformen sowie stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe ist die Aufnahme von neuen Bewohnern ab dem 15.06.2020 unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Insbesondere ist im Regelfall keine Quarantäne mehr erforderlich.
- Die Beschränkungen für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten werden gelockert. Bisher war die Zahl der genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze auf ein Viertel der Plätze beschränkt. Diese Grenze wird nun auf die Hälfte der Plätze erhöht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 07.06.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat